

Statuten des Museumsvereins Steckborn

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Der "Museumsverein Steckborn" ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Steckborn.

Art. 2

Der Verein bezweckt

- Ausbau, Erhalt und Betrieb des Museums im Turmhof,
- Förderung des Verständnisses der Geschichte unserer Region und
- die Erforschung und die Dokumentation unserer Ortsgeschichte.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus

- Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern und
- Gönnern (diese sind weder stimm- noch wahlberechtigt).

Art. 4

Jede natürliche Person, die gewillt ist den Zweck des Vereins zu fördern, kann Mitglied werden.

Art. 5

Personen, welche dem Verein besondere Dienste erwiesen haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod,
- Austritt oder
- nicht bezahlen des Jahresbeitrages während zweier Jahre.

Die Generalversammlung kann Mitglieder, die den Interessen des Vereins grob zuwiderhandeln, jederzeit aus dem Verein ausschliessen.

III. Organisation

Art. 7

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Betriebskommission und
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan und findet jährlich bis zum 31. Mai statt. Sie wird durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 25 Tage vorher schriftlich einberufen.

Art. 9

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

Art. 10

Die **Generalversammlung**

wählt

- den Präsidenten beziehungsweise die Präsidentin,
- die Vorstandsmitglieder,
- die Revisoren und
- die Stimmzähler,

ernennt

- Ehrenmitglieder,

genehmigt

- die Jahresrechnung,
- das Jahresbudget,
- die Jahresbeiträge,
- das Protokoll der letzten Generalversammlung und
- die Statuten sowie alle diesbezüglichen Änderungen,

behandelt und entscheidet über

- Anträge des Vorstandes und
- Anträge der Mitglieder,

beaufsichtigt

- die übrigen Vereinsorgane und beschliesst über deren Entlastung und eventuelle Abberufung.

Ausserdem entscheidet die Generalversammlung in allen Angelegenheiten, die nicht den anderen Vereinsorganen übertragen sind.

Art. 11

Anträge an die Generalversammlung sind bis 15 Tage vor dem Versammlungstermin dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Art. 12

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Die Ausnahme bildet Art. 17 dieser Statuten. Dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin steht bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann durch einen Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Art. 13

Der **Vorstand**

- besteht aus fünf bis neun Mitgliedern,
- arbeitet ehrenamtlich,
- konstituiert sich selbst,
- wählt die Betriebskommission,
- behandelt die laufenden Geschäfte,
- vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung,
- vertritt den Verein nach aussen,
- lässt den Verein durch ein vom Vorstand delegiertes Mitglied im Stiftungsrat der Stiftung Turmhof vertreten und
- entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten beziehungsweise die Präsidentin einberufen. Drei Vorstandsmitglieder können eine Einberufung verlangen.

Art. 14

Die Generalversammlung wählt zwei **Revisoren**, sie

- werden - wie der Vorstand - für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt,
- prüfen die vorgelegte Jahresrechnung,
- erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag.

Art. 15

Der **Betriebskommission** obliegt, in Absprache mit dem Vorstand, die Organisation des Ausstellungsbetriebes des Museums. Als Mitglied der Betriebskommission kann jede Person gewählt werden, die Art. 4 dieser Statuten erfüllt.

Der Kurator oder die Kuratorin ist gegenüber der Betriebskommission weisungsbefugt.

IV. Finanzen

Art. 16

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 18

Bei Auflösung des Vereins gehen der Besitz und das Vereinsvermögen zur Verwaltung an die Politische Gemeinde Steckborn über. Die Gemeindebehörde darf diese Vermögenswerte an einen neuen Verein oder eine Institution übergeben, welche(r) steuerbefreit ist und der/die denselben Zweck wie Art. 2 dieser Statuten verfolgt.

Art. 19

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. Mai 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Mai 2016, vom 14. Mai 2011, vom 27. November 1960 beziehungsweise vom 2. Februar 1936.

Der Präsident ad interim
Ernst Füllemann

Die Aktuarin
Heidi Utz